

## **Erläuterungen zur Aenderung der IVV auf 1. Januar 2005**

### **Artikel 1bis Abs. 1**

(Beitragssatz)

Art. 3 Abs. 1 IVG bestimmt, dass die Beiträge nach der sinkenden Skala in der gleichen Weise abgestuft werden wie die Beiträge der AHV. Art. 1bis Abs. 1 IVV übernimmt die Werte von Art. 21 AHVV. Die Erhöhung der oberen Grenze der sinkenden Skala bedingt auch in der IVV eine Anpassung der einzelnen Stufen.

### **Artikel 100 Absatz 2**

(Werkstätten für die Dauerbeschäftigung Invalider ; Wohnheime, Tagesstätten)

Anlässlich der Verordnungsänderung vom 21. Mai 2003 (Anpassungen infolge der 4. IV-Revision), wurde bei Artikel 100 Absatz 1 IVV der Buchstabe d eingefügt. Der bisherige Buchstabe d ist entsprechend zum Buchstaben e geworden. Aus diesem Grund muss auch der Verweis in Artikel 100 Absatz 2 Buchstabe a und b geändert werden. Anlässlich der Verordnungsänderung vom 21. Mai 2003 wurde diese Anpassung versehentlich nicht vorgenommen. Mit der vorliegenden Änderung wird diese nun nachgeholt.